

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 Zif. 10 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 04. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und der §§ 1,2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in der Sitzung vom 27. September 2001 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Nüsttal über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerhaus in Hofaschenbach, die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Gotthards, Haselstein, Mittelaschenbach und Silges , das Vereinshaus in Morles, das Haus am Brunnen in Rimmels, das Sportlerheim in Hofaschenbach und der Schießstand in Gotthards dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Bürgern der Gemeinde, den Kirchengemeinden sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und als gemeinnützig gelten, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Benutzung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Genehmigung von Veranstaltungen/Nutzungsvertrag

Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Nüsttal. Durch die Genehmigung werden Zeit und Umfang der Benutzung festgelegt. Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Benutzer verantwortlich.

Der Veranstalter hat für jede Inanspruchnahme einen Aufsichtsführenden einzusetzen. Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen Anordnungen hat der Veranstalter zu beachten. Die Besucher haben die Anordnungen der Gemeindeverwaltung Nüsttal und deren Beauftragten zu befolgen.

§ 3

Übertragung von Rechten auf Dritte

- (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen auf Dritte zu übertragen.

§ 4

Hausrecht

- (1) Die von der Gemeinde beauftragten Personen, insbesondere der Hausmeister bzw. der Vereinsvorstand, üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Der Hausmeister bzw. die Vereinsvorstände sind berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Benutzer hat den Weisungen der beauftragten Personen zu folgen und etwaige im Nutzungsvertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten obliegt dem Benutzer.
- (2) Für den Fall, dass Gründe der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung des Hauses dies erfordern, kann die Gemeinde besondere Vorschriften über die Bewirtschaftung erlassen.

§ 6

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer geht die Verpflichtung ein, sich insbesondere wegen des Personaleinsatzes sowie wegen des Herrichtens der Räumlichkeiten rechtzeitig mit dem Hausmeister bzw. dem Vereinsvorstand in Verbindung zu setzen. Die evtl. Bestuhlung ist Angelegenheit des Benutzers.
- (3) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.
- (4) Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- (5) Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden. Sofern längere Auf- und Abbauzeiten erforderlich sind, ist dies mit dem Hausmeister bzw. Vereinsvorstand abzustimmen. Die überlassenen Räume sind gereinigt und die Einrichtung ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben.

- (6) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. des Vereinsvorstandes unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht statthaft. Alle Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt.
- (8) Für die Ausschmückung der Bühne und der Räumlichkeiten mit Blumen und Dekorationen hat der Benutzer selbst Sorge zu tragen.
- (9) Der Benutzer verpflichtet sich, die mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister bzw. Vereinsvorstand in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, es sei denn, es sind andere Regelungen vereinbart worden. Sollten durch die Benutzung der Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus irgendwelche Verunreinigungen, Abnutzungen oder Schäden entstehen, können der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragte nach vorheriger Aufforderung bzw. Mahnung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder in Auftrag geben. Der Benutzer hat die Kosten hierfür zu übernehmen.
- (10) Ohne Zustimmung ist es nicht gestattet, die gemeindlichen Einrichtungen zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Besondere Regelungen für das Bürgerhaus Hofaschenbach:

- (11) Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen oder den Hausmeister vorgenommen werden. Für die Bedienung der hauseigenen Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung ist vom Benutzer eine dafür geeignete Person zu benennen.

Ist eine solche nicht vorhanden, ist für die Bedienung der hauseigenen Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtungen der Hausmeister zuständig. Für diese Tätigkeit ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Benutzer an den Gemeindevorstand zu zahlen. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Mikrofone ist eine Entschädigung zuleisten.

- (12) Der Benutzer verpflichtet sich, für die Durchführung der Veranstaltungen nur die hauseigenen Möbel (Stühle und Tische) zu verwenden.

§ 7 Besondere Bestimmungen

- (1) Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Brandschutzbestimmungen und der Jugendschutzbestimmungen verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung aller gewerberechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen. Bei Veranstaltungen, die nicht vor der gesetzlichen Sperrzeit (5.00 Uhr bis 6.00 Uhr) beendet werden, ist eine Genehmigung der Sperrzeitverkürzung einzuholen. Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde. Er haftet für Ruhe und Ordnung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Er hat erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofort "Erste Hilfe" geleistet werden kann.
- (2) Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes bzw. des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu beachten. Der Gemeindevorstand legt in dem jeweils abzuschließenden Benutzungsvertrag die Stärke der Brandsicherheitswache (2 bis 3 Mann) fest. Die Brandsicherheitswache wird durch die Gemeinde bestellt und vom Benutzer direkt bezahlt.

Darüber hinaus sind die Polizeiverordnungen über die Lärmbekämpfung (Vermeidung von ruhestörendem Lärm), die Einhaltung des Bundesseuchengesetzes, die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen (GEMA) zu beachten; im Zweifel haftet der Benutzer hierfür.

- (3) Die Verleihung von Geschirr usw. ist nicht zulässig. Für die Verleihung von Tischen und Stühlen für Familienfeiern (z. B. Kommunionfeiern) wird eine Gebühr von 5,00 € für eine Garnitur (1 Tisch mit 6 Stühlen) erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen, die von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden in Eigenbewirtschaftung durchgeführt werden, ist der jeweilige Veranstalter ferner verpflichtet, sogleich nach der Veranstaltung
 - a) die zum Ausschank benutzten Gläser in sauberem und trockenem Zustand in die Gläserchränke zurückzustellen,
 - b) das benutzte Geschirr zu spülen und an seinen Aufbewahrungsort zu bringen,
 - c) leere Flaschen, Speisereste und Abfälle nach den Angaben des Hausmeisters bzw. Vereinsvorstandes wegzuräumen. Für die Abfallbeseitigung ist der Benutzer voll verantwortlich.

Nach der Beendigung der jeweiligen Veranstaltung prüft der Hausmeister bzw. Vereinsvorstand, ob die dem Veranstalter übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Zubehör vollständig und unbeschädigt sind. Bei Schäden und fehlenden Gegenständen ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten. Von dem Hausmeister bzw. Vereinsvorstand wird auch die Reinigung der Räume und der Einrichtungen gegen Ersatz der Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 (2), Ziffer b) veranlasst.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Der Gemeindevorstand übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen durch einen beauftragten Hausmeister bzw. durch den Vereinsvorstand in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschl. Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei Übergabe festzustellen und dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht innerhalb von 8 Tagen, so kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers im Auftrag des Gemeindevorstandes erfolgen.
- (2) Der Nutzer haftet dem Gemeindevorstand für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Die Haftung der Nutzer gilt aber nicht für Schäden, die durch die Gemeinde oder ihre Vertreter verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung.
- (4) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 936 BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung).
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Ggf. hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden gem. § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| Räume | DGH Gotthards | DGH Haselstein | BGH Hofaschenbach | DGH Mittel- aschen- bach | Vereins- haus Morles | Haus am Brunnen Rimmels | DGH Silges | Sportlerheim Hofaschen- bach | Schieß- stand Gotthards |
|-----------------------------|---------------|----------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------------|---------------|------------------------------------|-------------------------------|
| | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € | Miete in € |
| Saal I | 25,00 | 15,00 | 40,00 | 15,00 | 25,00 | 15,00 | 25,00 | 25,00 | 25,00 |
| Saal II | 15,00 | 15,00 | 20,00 | 15,00 | | | 15,00 | | |
| Saal III | 15,00 | | 20,00 | | | | | | |
| Küche | 20,00 | 20,00 | 20,00 | 10,00 | 10,00 | 10,00 | 20,00 | 10,00 | |
| Kühlraum | 3,00 | | | | 3,00 | | 3,00 | | |
| Jugend- raum pauschal | 20,00 | 20,00 | 20,00 | 20,00 | | | 20,00 | | |
| Heizungskosten | | | | | | | | | |
| Saal I | 15,00 | 7,50 | 35,00 | 7,50 | 10,00 | 7,50 | 15,00 | 15,00 | 15,00 |
| Saal II | 7,50 | 7,50 | 15,00 | 7,50 | | | 7,50 | | |

- (2) Zuzüglich zu (1) sind zu zahlen:

a) **Stromkostenersatz**

Licht und Kraftstrom lt. Zähler pro KW/h 0,25 € einschl. Abgeltung der Pauschale.

b) **Reinigungskostenersatz**

Die der Gemeinde entstehenden Personalkosten zuzüglich der Kosten für Putzmittel für den Fall, dass die Reinigung nicht selbst durchgeführt wird. Die Kühlräume sind nach der Benutzung gereinigt zu verlassen. Für den Fall, dass eine Nachreinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erforderlich sein sollte, werden die dafür entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

c) **Auslagenersatz**

Bei der Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Beim Rücktritt von einer angemeldeten und bestätigten Veranstaltung kann Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen verlangt werden, wenn der Rücktritt ohne triftige Gründe erfolgt.

- (3) Das Nutzungsentgelt wird eine Woche nach Zugang des Bescheides fällig und ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 10

Befreiung vom Nutzungsentgelt

- (1) Von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes sind befreit:
- a) Vereine und Verbände im Sinne des § 1 für die Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (z.B. Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen), sofern diese nicht der Gewinnerzielung dienen.
 - b) Versammlungen und Lehrgänge der Kirchengemeinden und der Volkshochschule.
 - c) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltungen jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
 - d) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
 - e) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung.
 - g) Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Ziffer (1) d) und e).
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Befreiung vom Benutzungsentgelt. Darüber hinaus kann er in Härtefällen das für die Durchführung einer Veranstaltung festgesetzte Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Feuerwehrgeräte- und Backhäuser

Die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser und der Backhäuser sind grundsätzlich kostenfrei. Die Häuser sind nach der Benutzung zu reinigen. Für die Durchführung von Familien- und Geburtstagsfeiern ist eine angemessene Entschädigung für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie der Stromkosten zu leisten.

§ 12

Gemeindebüchereien

Die Ausleiher von Büchern erfolgt kostenfrei. Im übrigen gilt die vom Gemeindevorstand erlassene Leseordnung.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer oder Veranstalter, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, oder den aufgrund der Benutzungs- und Gebührensatzung erteilten Auflagen zuwiderhandeln, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gemeindevorstand.
- (2) Den Weisungen des jeweils zuständigen Hausmeisters oder seines Beauftragten ist bei der Durchführung von Veranstaltungen nachzukommen.

§ 14

Bereithaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist in den betreffenden Häusern zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 15

Hausordnungen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf für die Dorfgemeinschaftshäuser Hausordnungen mit ergänzenden Bestimmungen erlassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und löst die bis dahin geltende Benutzungsordnung ab.

Nüsttal, 28. September 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

(Trabert)
Bürgermeister